

---

## Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung als "Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie / GNP"

(Vorstandsbeschluss vom 11.12.96)

### 1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung

Der Antragsteller, ein Klinischer Neuropsychologe GNP, richtet den Antrag im Namen der durch ihn vertretenen Einrichtung in dreifacher Ausführung auf dem beiliegenden Antragsformular an die Geschäftsstelle des GNP-Vorstandes (Anschrift siehe oben).

Hier werden die eingesandten Unterlagen zunächst auf formale Vollständigkeit geprüft. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung mit einem Bescheid über die Begutachtungsfähigkeit bzw. einer Auflistung evtl. noch fehlender Unterlagen. Solche sind innerhalb von drei Monaten nachzureichen; ansonsten wird der Antrag incl. Unterlagen zurückgegeben. Ein entsprechender Aktenvermerk verbleibt bei der Geschäftsstelle.

Ein begutachtungsfähiger Antrag wird an zwei unabhängige, vom Vorstand der GNP bestimmte Gutachter weitergegeben, die über die Einhaltung sämtlicher in den Akkreditierungsrichtlinien formulierter Kriterien befinden. So nicht bereits aus den schriftlichen Angaben offensichtliche Mängel eine ablehnende Entscheidung notwendig machen, kann hierzu auch ein Besuch der Institution durchgeführt werden.

Beide Gutachter reichen bei der Geschäftsstelle eine schriftlich begründete Empfehlung zur Entscheidung über den Antrag ein, die diese an den Akkreditierungsausschuss weiterleitet. Bei widersprüchlichen Empfehlungen fordert der Ausschuss über die Geschäftsstelle die Empfehlung eines dritten Gutachters an. Die Empfehlungen werden dem Vorstand vorgelegt, der auf dieser Grundlage über den Antrag entscheidet.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung. Gründe, die zu einer bezogen auf die Gesamtdauer der Weiterbildung zeitlich reduzierten Weiterbildungsermächtigung oder zur völligen Ablehnung des Antrags geführt haben, werden ihm schriftlich dargelegt.

Der Antragsteller hat zweimal mit einer jeweiligen Frist von drei Monaten Gelegenheit, Belege über Ergänzungen oder Verbesserungen zu seinem Antrag nachzureichen, über die von den gleichen Gutachtern erneut befunden wird. Geschieht dies nicht oder müssen auch diese Unterlagen als nicht ausreichend beurteilt werden, wird nach dieser Frist der Antrag endgültig abgelehnt.

Eine vollzeitige, d.h. dreijährige Weiterbildungsermächtigung kann grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn die Institution Patienten mit neurologischen Erkrankungen unterschiedlichster Ätiologie im interdisziplinären Setting über einen längeren Zeitraum versorgt.

Kliniken mit Schwerpunkt und Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z.B. MS-Kliniken) und niedergelassene Klinische Neuropsychologen können bei Nachweis der übrigen Antragspunkte eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine vorläufige befristete Akkreditierung aussprechen.

### 2. Widerspruchsmöglichkeiten

Der Antragsteller kann die eingerichtete Schlichtungsstelle durch schriftliche Eingabe anrufen, um ergangenen Bescheiden zu widersprechen. Die Schlichtungsstelle gibt unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen - insbesondere der Anhörung des Antragstellers und Rücksprache mit der vorentscheidenden Stelle -ein Votum über die Eingabe ab. Der Vorstand der GNP entscheidet dann erneut. Diese Entscheidung kann vom Antragsteller nicht mehr angefochten werden.

### 3. Antragsgebühren

Bei der Bearbeitung des Antrags auf Akkreditierung als "Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie/GNP" fallen die nachfolgend aufgeführten, nach Anzahl und Aufwand zu durchlaufender Begutachtungsgänge gestaffelten Gebühren an:



Tabelle: Höhe und Verwendung der Antragsgebühren für die verschiedenen Bearbeitungsschritte

<b>1. Begutachtung des schriftlichen Antrags</b>	
Organisations- und Verwaltungskosten	100,00 €
Aufwandsentschädigung für 2 Gutachter	<u>200,00 €</u>
Grundgebühr gesamt:	300,00 €
ggf.: je Nachbegutachtung	125,00 €

<b>2. Begutachtung der Einrichtung (Begehung)</b>	
<b>Wird für die Begutachtung ein Besuch der Institution erforderlich, fallen folgende Gebühren an:</b>	
Aufwandsentschädigung für 2 Gutachter	400,00 €
pro Gutachter	Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse) Spesen ggf. Übernachtungskosten
Bei zu wiederholender Begehung entstehen Nachbearbeitungsgebühren in entsprechender Höhe.	

Bei Antragstellung sind die 300,00 € Grundgebühren für die erste Begutachtungsphase unter dem Stichwort "Weiterbildungsinstitution" auf das Bankkonto der GNP, Nationalbank Essen, Konto-Nummer 450 456, BLZ 360 200 30, zu überweisen.

Eine Kopie der Überweisung ist dem Antrag beizulegen. Die je nach Verlauf des Begutachtungsprozesses weiter anfallenden Kosten werden vom Akkreditierungsausschuss in Rechnung gestellt.

Alle Gebühren fallen durch die Bearbeitung des Antrags an und sind somit unabhängig davon zu entrichten, ob die Begutachtung letztlich zu einer Akkreditierung oder zu einer endgültigen Ablehnung des Antrags führt.

#### 4. Antragswegweiser und Formblätter

Die aktuell gültigen Akkreditierungsrichtlinien und Ausführungsbestimmungen sowie Formblätter der Antragstellung können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für einige der Angaben zu den Beurteilungskriterien Nachweise erforderlich sind, und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.*

#### 5. Gutachter

Mit der Begutachtung werden Personen beauftragt, die der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsausschuss auf ihre spezifische Qualifikation geprüft und in eine Gutachterliste aufgenommen hat.

Die Zuordnung der Gutachter zur Beurteilung eines Antrags erfolgt so, dass dienstliche und persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

#### 6. Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle wird vom Vorstand besetzt. Ihre Aufgabe ist es, auf Widersprüche des Antragstellers einzugehen. Im Widerspruchsfall benennt der Vorstand einen Schlichter aus einer zuvor aufgestellten Liste von Schlichtern. Dienstliche und persönliche Befangenheitsgründe sind bei der Benennung nach Möglichkeit auszuschließen.

#### 7. Weitere Bestimmungen

Eine ausgesprochene Weiterbildungsermächtigung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung können beim Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt und nach der Antragsbearbeitung an den Antragsteller zurückgesandt. Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

#### Der Vorstand